



II-11048 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
 und öffentlicher Dienst  
 ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 DVR: 0000019

15. Mai 1990

Zl. 353.260/89-I/6/90

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Rudolf PÖDER

Parlament  
 1017 W i e n

5147IAB  
 1990-05-15  
 zu 5186 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Apfelbeck haben am 14. März 1990 unter der Nr. 5186/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufsicht über die Ärztekammer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) In welcher Form und in welchem Umfang werden die Beschlüsse der Österreichischen Ärztekammer von Ihnen bzw. Ihren Vorgängern überprüft?
- 2) Seit wann wußte die Österreichische Ärztekammer von der gesetzwidrigen Handhabung des § 78 Ärztegesetz durch die Ärztekammer für Wien?
- 3) Welche Maßnahmen wurden von der Österreichischen Ärztekammer gesetzt, um die gleichartige Durchsetzung des § 78 Ärztegesetz in allen Landeskammern zu garantieren?
- 4) Welche Maßnahmen setzen Sie, um bei der Österreichischen Ärztekammer durchzusetzen, daß diese Einhaltung der Gesetze auch auf Landeskammerebene erwirkt?
- 5) In welcher Art und Weise überwacht die Österreichische Ärztekammer, daß die Landeskammern im Sinne des Gesetzes handeln, damit die Risiken tatsächlich gleichmäßig auf alle Kammermitglieder aufgeteilt werden?

- 2 -

- 6) Wie erfolgt(e) die Kontrolle derartiger Maßnahmen der Österreichischen Ärztekammer durch Sie bzw. Ihre Vorgänger?
- 7) Inwieweit werden (wurden) Ihnen bzw. Ihren Vorgängern Mängelberichte gemäß § 38 Abs. 3 Ärztegesetz übermittelt?
- 8) Wie werden diese Berichte ausgewertet?
- 9) Erfolgt auch eine Berichterstattung über die jährliche Prüfung des Wohlfahrtsfonds?
- 10) Welche rechtlichen Möglichkeiten zur Übernahme von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch andere Körperschaften öffentlichen Rechts gibt es im Falle der Insolvenz eines Wohlfahrtsfonds?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 10:

Zunächst ist festzuhalten, daß dem Bundeskanzleramt-Gesundheit Unmutsäußerungen von Ärzten, wie sie von den Anfragestellern in bezug auf die Handhabung des § 78 des Ärztegesetzes 1984, BGBI.Nr. 373, durch die Ärztekammer für Wien genannt werden, nicht bekannt sind.

Dies hängt wohl damit zusammen, daß sich die beschriebenen Vorgänge auf Angelegenheiten beziehen, die in den autonomen Wirkungsbereich der Ärztekammer für Wien fallen.

Das bedeutet, daß Fragen des Aufsichtsrechtes gemäß § 104 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984 an die in diesem Fall als Aufsichtsbehörde zuständige Wiener Landesregierung zu richten sind.

Soweit Organe der Ärztekammer für Wien beispielsweise ihre Aufgaben vernachlässigen oder gar beschlußunfähig werden, hat ausschließlich die Wiener Landesregierung gemäß § 104 Abs. 8 des

- 3 -

Ärztegesetzes 1984 entsprechende Konsequenzen zu ziehen und allenfalls einen Regierungskommissär zu ernennen, der die Geschäfte weiterführen und umgehend Neuwahlen anzuordnen hat. Verstoßen Beschlüsse der Organe der Ärztekammer für Wien gegen das Ärztegesetz 1984, so hat auch in diesem Fall gemäß § 104 Abs. 7 des Ärztegesetzes 1984 ausschließlich die Wiener Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse aufzuheben.

Dem Bundeskanzleramt-Gesundheit stehen daher ebensowenig wie der Österreichischen Ärztekammer keine Kontroll- oder sonstigen Einflußmöglichkeiten gegenüber Entscheidungen der Ärztekammern in den Bundesländern sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden über die Ärztekammern zu.

Vielmehr besteht zwischen dem Vollzugsbereich des Bundes und jenem der Länder keine rechtliche Verbindung - so bereits ausdrücklich der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VfSlg. 4413 -, sodaß den Vollzugsbereich des Landes Wien betreffende Fragen weder vom Bundeskanzleramt-Gesundheit noch von der Österreichischen Ärztekammer zu beantworten sind.

Zur Frage der Berichte und Vorschläge betreffend die Behebung wahrgenommener Mängel ist festzuhalten, daß Mängelberichte - soweit sie überhaupt in den Vollzugsbereich des Bundes fallen - lediglich als legitime Konsequenz auf eine Änderung des Ärztegesetzes abzielen können. Aus diesem Grund finden regelmäßig Gespräche zwischen Vertretern der Österreichischen Ärztekammer und dem Bundeskanzleramt-Gesundheit statt, in deren Rahmen aktuelle Novellierungsvorschläge auch aus dem Bereich der Länderärztekammern an das Bundeskanzleramt-Gesundheit herangestragen werden, ohne daß jeweils der 30. Juni eines jeden Jahres abgewartet werden müßte.

- 4 -

Für den höchst unwahrscheinlichen Fall, daß auf Grund einer Anhäufung gleichartiger Schadensereignisse, die in Summe das Ausmaß eines Großschadensfalles erreichen, die Gefahr einer Insolvenz eines der Wohlfahrtsfonds besteht, sehen die einzelnen Landesärztekammern - gestützt auf § 94 des Ärztegesetzes - über den Weg einer gegenseitigen Versicherung vor, daß im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesärztekammern Versorgungsleistungen von anderen Landesärztekammern zu übernehmen sind.

S/He